
Satzung

der

Volkswagen Financial Services Overseas AG

mit Sitz in Braunschweig

(AG Braunschweig; HRB 3790)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Volkswagen Financial Services Overseas AG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Vertrieb und die Abwicklung eigener und fremder Finanzdienstleistungen mit Schwerpunkt außerhalb Europas, die der Förderung des Geschäftes der Volkswagen AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu dienen geeignet sind.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 - Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 441.280.000,00

in Worten: Euro vierhunderteinundvierzig Millionen zweihundertachtzigtausend -

und ist eingeteilt in 441.280.000 Stückaktien.

2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 5 - Aktienurkunden

1. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben.

III. Der Vorstand

§ 6 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand kein Alleinentscheidungsrecht. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, soweit der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
3. Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7 - Gesetzliche Vertretung

Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

§ 8 - Stellvertretende Vorstandsmitglieder

Die Bestimmungen über Vorstandsmitglieder gelten auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 9 - Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme der in der Geschäftsordnung aufgeführten Geschäfte.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 - Zusammensetzung, Wahl, Ausscheiden

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern, sofern das Gesetz nicht zwingend eine höhere Anzahl vorschreibt.
2. Die Wahl erfolgt, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen.

3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 11 - Vorsitz im Aufsichtsrat und Stimmabgabe

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode (§ 10 Abs. 2) aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen. Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Kommunikationsmittel durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 - Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Hauptversammlung

§ 13 - Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 14 - Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen. Die Einberufung kann form- und fristlos erfolgen, wenn sämtliche Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen bzw. vertreten sind und kein Aktionär dem Verfahren widerspricht. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 15 - Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung sowie die Art der Abstimmung.

§ 16 - Stimmrecht

Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 17 - Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Beifügung von Vollmachten zur Niederschrift ist nicht erforderlich.

§ 18 - Vorlage des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 19 - Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 - Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass die in der Hauptversammlung vom 03.06.2024 zur Urkundenverzeichnis-Nr. 312/2024 beschlossenen Veränderungen der Satzung mit dem vorstehenden Wortlaut und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Braunschweig, den 03.06.2024

(L. S.)

gez. Dr. Johannes Waitz
Dr. Johannes Waitz
Notar